


KVS-Rundschreiben

MÄRZ 2022

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die
Mitglieder des KVS

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

BEAMTENVERSORGUNG

Inhalt

Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts – Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) trat am 20.02.2022 in Kraft.

Es wurde ein pauschaler Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister im Freistaat Sachsen eingeführt, die nach dem 06.05.1990 mindestens eine volle Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister abgeleistet haben (§ 155b Sächsisches Beamtengesetz).

Die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten ab Vollendung ihres 65. Lebensjahres monatlich 200 €.

Der Anspruch auf Ehrensold besteht auch, wenn eine volle Amtszeit nur deshalb nicht erreicht werden konnte, weil vor deren Ablauf die Gemeinde aufgelöst worden ist oder der ehrenamtliche Bürgermeister ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einen Dienstunfall erlitten hat und deshalb dienstunfähig geworden ist.

Der Ehrensold ist von der Gemeinde, die Dienstherr des ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeisters gewesen ist, oder deren Rechtsnachfolger zu tragen. Hat der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister das Amt gleichzeitig in mehreren Gemeinden ausgeübt, besteht ein Anspruch auf Ehrensold gegen jede dieser Gemeinden.

Die Höhe des Ehrensolds wird jährlich zum 01.04. angepasst. Die Anpassung wird im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

